

BGer 6B 749/2018 vom 26. Juli 2018

Bundesgericht, 2018-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_749_2018

FR: TF 6B 749/2018 du 26 juillet 2018

IT: TF 6B 749/2018 del 26 luglio 2018

Regeste

Mehrfache einfache Körperverletzung usw.; Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde in Strafsachen ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer nahm das obergerichtliche Urteil am 5. Juni 2018 in Empfang. Die 30-tägige Beschwerdefrist begann damit am 6. Juni 2018 zu laufen und endete am 5. Juli 2018. Die erst am 9. Juli 2018 (Poststempel) der Schweizerischen Post übergebene Beschwerde ist verspätet (vgl. Art. 48 Abs. 1 BGG). Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Im Übrigen wäre auf die Beschwerde auch deshalb nicht einzutreten, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG in keiner Weise entspricht.

E. 2

Ausnahmsweise kann auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.